

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Klaus Brähmig, Ernst Hinsken, Anita Schäfer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/5841 –**

### **Rahmenbedingungen für die Tourismuswirtschaft innerhalb der Europäischen Union**

Die deutsche Tourismuswirtschaft steht zunehmend in einem Wettbewerb mit Leistungsanbietern in anderen Ländern, die neben günstigeren wirtschaftlichen Standortfaktoren auch von niedrigen Flugtransportkosten und einer ständigen Ausweitung der angeflogenen Zielorte profitieren. Zu den wichtigsten Konkurrenzländern zählen dabei die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Deutschland verfügt zwar über ein großes touristisches Potenzial sowie ein großes und attraktives Angebot an touristischen Produkten, wird jedoch offensichtlich durch Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union benachteiligt.

Im nächsten Jahr wird die Einführung des Euros als alleiniges Zahlungsmittel in den meisten EU-Mitgliedstaaten den gegenseitigen Reiseverkehr weiter fördern. Bei Reisen innerhalb der beteiligten Länder entfällt der umständliche und kostentreibende Bargeldumtausch und macht auch Europa als Reiseziel bei Touristen aus Übersee noch attraktiver. Die mit dem Euro verbundene Preistransparenz und der erstmals mögliche direkte Preisvergleich touristischer Angebote werden dann auch den Wettbewerbsdruck auf deutsche Anbieter erhöhen und die durch unterschiedliche Rahmenbedingungen gegebenen Nachteile ungleicher Ausgangspositionen verschärfen.

#### **Vorbemerkung**

Die von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Fragen befassen sich mit Tourismus in einem sehr umfassenden Sinn. Zum überwiegenden Teil stehen die zur Beantwortung erforderlichen Daten und Informationen nicht im Rahmen der amtlichen Statistik oder anderer offizieller Quellen zur Verfügung. Dies gilt umso mehr, als in allen Fällen Informationen aus den 15 EU-Mitgliedstaaten erfragt werden. Es war deshalb erforderlich, die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Deutschen Botschaften um entsprechende Auskünfte zu bitten. Soweit keine Angaben übermittelt wurden, ist dies entsprechend vermerkt. Um bei der Fülle der Informationen und Daten Lesbarkeit und

Übersichtlichkeit herzustellen, werden die Antworten in Tabellenform – soweit dies möglich ist – vorgelegt. Die Darstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

Bei einem Vergleich der jeweiligen Daten ist zu bedenken, dass die den Erhebungen zugrunde liegenden Methoden und Definitionen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten durchaus deutlich voneinander abweichen können. Die institutionellen Strukturen und auch die Zuständigkeiten für Tourismuspolitik sind in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich geregelt, wodurch z. B. eine Vergleichbarkeit der für das Marketing zur Verfügung stehenden Budgets nur eingeschränkt möglich ist. Dem Budget der Deutschen Zentrale für Tourismus (DZT), das wegen der klaren Zuständigkeit der Bundesländer nur einen geringen Betrag für Inlandsmarketing enthalten kann, wären die Budgets der Landesmarketingorganisationen und der kommunalen Tourismusförderung hinzuzufügen. Auch ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass der Anteil des öffentlichen Zuschusses an den Budgets der Tourismusorganisationen sehr unterschiedlich ist. In Frankreich beispielsweise wird das Budget nur zu rd. 48,5 % durch die öffentliche Hand finanziert.

Alle Mitgliedstaaten verfügen über eine nationale Tourismusmarketingorganisation mit Ausnahme von Belgien. Hier liegt die tourismuspolitische Zuständigkeit auch für das Auslandsmarketing ausschließlich bei den Regionen. Soweit Angaben für einen längeren Zeitraum vorliegen (s. Tabelle 2), ist bemerkenswert, dass die Budgets der Tourismusorganisationen in den Mitgliedstaaten nur teilweise erhöht worden sind. Für Deutschland ist ein deutlicher Anstieg in den letzten Jahren seit 1999 zu verzeichnen.

Eine Studie des DIW<sup>1</sup> im Auftrag des BMWi zeigt, dass die Wertschöpfung der Tourismuswirtschaft in Deutschland ganz überwiegend vom Inlandstourismus getragen wird. Der Anteil der touristischen Wertschöpfung am Bruttoinlandsprodukt wurde im Gutachten des DIW für 1995 mit 8 % geschätzt. Nur 0,8 Prozentpunkte, d. h. 10 % der gesamten touristischen Wertschöpfung, werden in diesem Gutachten dem Incomingtourismus zugeordnet. 7,2 Prozentpunkte sind Wertschöpfungen durch Inlandsnachfrage. Der größte Anteil geht mit 3,1 Prozentpunkten auf den Tagestourismus zurück, weitere wichtige Nachfragesegmente sind Urlaubsreisen, Besuche von Freunden und Verwandten, Geschäftsreisen, Kur- und Reha-Leistungen. Die Wertschöpfung von Pauschalreisen der Reiseveranstalter und Reisebüros schlägt im Inland immerhin mit 0,3 % am Bruttoinlandsprodukt zu Buche.

Das DIW hat in einem zweiten Gutachten<sup>2</sup> dargelegt, dass Deutschland aufgrund der hohen Bevölkerungszahl bei den Ausgaben für Urlaub im Ausland zwar in absoluten Zahlen nach den USA an zweiter Stelle steht, dass sich die Ausgaben in Relation zum Bruttoinlandsprodukt jedoch im Rahmen vergleichbarer europäischer Länder bewegen. Deutsche geben für Auslandsurlaub 2,3 % des BIP aus, Briten 2,5 %, Niederländer 2,7 %, nur Österreich weicht mit 4,3 % erheblich von dieser Größenordnung nach oben ab. Für Frankreich liegt die Relation bei 1,3 %, was bestätigt, dass Auslandsurlaub bei den Franzosen vergleichsweise weniger beliebt ist als in anderen europäischen Ländern. „Gemessen am jeweiligen nominalen BIP ist Deutschland kein ausgeprägt auslandsreisefreudiges Land“, stellt das DIW fest.

<sup>1</sup> Wirtschaftsfaktor Tourismus, Berlin 1999

<sup>2</sup> Benchmarking für den Tourismus in Europa, Berlin 2001

Der niedrige Anteil der Wertschöpfung aus dem Incoming-Tourismus ist darauf zurückzuführen, dass Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten wenig unternommen hat, um vom Wachstum der Reisenachfrage zu profitieren. Insbesondere ist bis in die Mitte der 90er Jahre zu wenig unternommen worden, um die Urlaubsregionen fit zu machen und Urlaubsangebote an den sich wandelnden Gästewünschen zu orientieren. Die Mitte der 90er Jahre für die deutsche Volkswirtschaft insgesamt konstatierte Dienstleistungslücke betraf auch die Tourismuswirtschaft. Die vorgesehene stufenweise Kürzung der DZT-Finanzierung auf 25 Mio. DM bis 2001 in der mittelfristigen Planung ist Ausdruck dieser Vernachlässigung des touristischen Sektors durch die damalige Bundesregierung. Da durch die Reform des Gesundheitswesens die Nachfrage im Kur- und Heilbäderbereich zur gleichen Zeit abrupt und einschneidend reduziert wurde, ergab sich eine krisenhafte Entwicklung der Nachfrage, die erst allmählich durch eine Neuorientierung der Marketingarbeit der DZT, eine bessere Koordinierung des Inlandsmarketings und eine Kursänderung im Kurbereich überwunden werden konnte.

Seit 1998 sind die Übernachtungszahlen wieder positiv. Im Jahr 2000 war – auch durch die EXPO 2000 – ein Rekordjahr zu verzeichnen. Die Zahl der Übernachtungen inländischer Gäste stieg um rd. 6 % gegenüber dem Vorjahr, die Zahl der Übernachtungen ausländischer Gäste stieg um rd. 11 %. Im Vergleich zu 1995 stieg die Zahl der Übernachtungen ausländischer Gäste um 24 %.

Auch im ersten Halbjahr 2001 liegt die Zahl der Übernachtungen in den neuen Ländern mit einem Zuwachs von 3,9 % nochmals deutlich über den Werten des Vorjahres. Gegenüber dem ersten Halbjahr 2000 ist die Zahl der Übernachtungen in den neuen Ländern von 26,1 Millionen auf 27,2 Millionen gestiegen. In den alten Bundesländern nahm die Zahl der Übernachtungen von 119,9 Millionen auf 121,4 Millionen zu. Insgesamt zeigt die Entwicklung, dass die Bundesregierung mit der Stärkung der DZT als Marketingorganisation für das Auslands- und auch Inlandsmarketing auf dem richtigen Weg ist.

Die von der Fraktion der CDU/CSU in der Großen Anfrage getroffene Auswahl von Daten und Informationen zum Tourismus erlaubt für sich genommen keine Feststellung über die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen im europäischen Vergleich. Die Einführung des Euro als Zahlungsmittel wird die Transparenz der Preise deutlich verbessern. Fachleute erwarten davon einen positiven Effekt für die deutsche Tourismuswirtschaft, weil dadurch das in Deutschland vielfach bessere Preis-Leistungs-Verhältnis als Wettbewerbsvorteil zum Tragen kommen wird.

1. Wie hoch sind in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Budgets der nationalen Tourismusorganisationen zur In- und Auslandsvermarktung für das Jahr 2001 in Mio. Euro?

Die Angaben beruhen auf Informationen aus den Mitgliedstaaten. Teilweise sind darin auch die Budgets regionaler Institutionen enthalten. Bei den für Deutschland angegebenen Zahlen handelt es sich nur um das Budget der DZT. Die Ausgaben von Bundesländern, Regionen und Kommunen für ihre touristische Vermarktung im Inland und teilweise auch im Ausland wären bei einem internationalen Vergleich zusätzlich zu berücksichtigen. Nach Schätzungen belaufen sich die Ausgaben von Ländern/Kommunen auf mehrere Hundert Mio. DM.

Mitgliedsstaat der EU	Budget 2001 - in Mio. Euro -
Belgien <sup>1</sup>	11,4
Dänemark	voraussichtl. 26,8
Deutschland	31,1
Finnland	18,6
Frankreich	54,1
Griechenland	keine Angaben
Großbritannien	81,5
Irland	19,0
Italien	33,6
Luxemburg	2,5
Niederlande	32,7
Österreich	37,6
Portugal	keine Angaben
Schweden	8,8
Spanien	77,4

<sup>1</sup> Eine nationale belgische Tourismusmarketingorganisation existiert nicht.  
Für die **Region Wallonien** wurde für das **Jahr 2001** ein staatlicher Zuschuss von **ca. 10,29 Mio. Euro** angegeben.  
Die **Deutschsprachige Gemeinschaft** in **Ostbelgien** hat für **2001** ein Gesamtbudget von **1,08 Mio. Euro** angegeben.  
Die **Regionen „Brüssel-Hauptstadt“ und Flandern** machten für **2001 keine Angaben**.

2. Wie hoch waren diese Budgets der nationalen Tourismusorganisationen in den Jahren 1990 bis 2000 in Mio. Euro?

Die Zahlen für Deutschland machen deutlich, dass die Bundesregierung als einziges Land das Budget der nationalen Tourismusorganisation seit 1998 deutlich angehoben hat. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die mittelfristigen Planungen der alten Bundesregierung eine Verringerung der Haushaltsmittel für die DZT in 2000 auf 29 Mio. DM und in 2001 sogar auf 25 Mio. DM vorgesehen hatte. Zu Deutschland wird ergänzend auf die Vorbemerkung zur Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Land/Jahr	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Belgien <sup>1</sup>	4,4	5,0	5,0	5,0	5,5	6,8	9,0	10,0	11,1	11,8	k.A.
Dänemark	19,7	21,5	22,7	24,1	24,2	26,0	25,7	27,4	25,0	24,8	24,8
Deutschland	23,8	25,1	25,7	26,2	27,4	26,0	27,3	23,8	24,9	29,4	29,1
Finnland	12,7	14,5	16,6	25,1	15,8	16,4	16,5	15,9	18,5	18,1	18,5
Frankreich	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	44,5	45,6
Griechenland	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Großbritannien	76,8	79,5	80,8	82,6	83,8	84,1	88,1	85,6	82,9	83,1	83,2
Irland	11,1	9,3	10,0	8,6	13,7	9,7	10,1	13,5	16,4	16,6	18,1
Italien	28,9	28,9	32,0	32,0	25,8	25,8	18,8	19,4	22,0	24,6	24,6
Luxemburg	1,2	1,3	1,3	1,4	1,6	1,8	2,0	2,0	2,2	2,3	2,4
Niederlande	k.A.	k.A.	33,3	35,8	36,7	33,1	32,9	32,0	31,3	32,6	32,6
Österreich	34,2	35,7	36,3	37,4	39,0	40,4	43,8	46,0	46,1	45,6	46,3
Portugal	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	22,0	21,6	21,3	23,5	25,7	25,2
Schweden	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8
Spanien	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	70,4	73,3

<sup>1</sup> Eine nationale belgische Tourismusmarketingorganisation existiert nicht; hier nur Angaben für die Region Flandern.

3. Wie hoch ist gegenwärtig jeweils der Anteil des staatlichen Zuschusses an diesen Gesamtbudgets?

Zu Deutschland wird auf die Vorbemerkung zur Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Mitgliedsstaat der EU	Budget 2001 - in Mio. Euro -	davon staatl. Zu- schuss - in Mio. Euro -	davon staatl. Zu- schuss in %
Belgien	11,4	10,8 <sup>1</sup>	keine Angaben s. Fußnote 1
Dänemark	vorauss. 26,8	17,4	64,9
Deutschland	31,1	21,8 <sup>2</sup>	70,1
Finnland	18,6	15,9	85,5
Frankreich	54,1	26,2	rd. 48,5
Griechenland	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Großbritannien	81,5	58,5	rd. 73,0
Irland	19,0	ca. 17,1	ca. 90,0
Italien	33,6	33,6	100,0
Luxemburg	2,5	keine Angaben	keine Angaben
Niederlande	32,7	20,4	62,4
Österreich	37,6	34,6 <sup>3</sup>	92,0
Portugal	keine Angaben	keine Angaben	100
Schweden	8,8	keine Angaben	keine Angaben
Spanien	77,4	77,4	100

<sup>1</sup> Eine nationale belgische Tourismusmarketingorganisation existiert nicht.

Für die **Region Wallonien** wurde für das **Jahr 2001** ein staatlicher Zuschuss von **ca. 10,29 Mio. Euro** angegeben.

Die **Deutschsprachige Gemeinschaft in Ostbelgien** hat für **2001** folgende Zahlen angegeben: Gesamtes Budget: 1,08 Mio. Euro, davon **staatl. Zuschuss: 0,52 Mio. Euro**.

Die **Regionen „Brüssel-Hauptstadt“ und Flandern** machten für **2001 keine Angaben**.

<sup>2</sup> Zuwendungsanteil des Bundes an der Finanzierung der DZT

<sup>3</sup> Es handelt sich hierbei um eine Summe aus Mitgliedsbeiträgen und Subventionen.

4. Wie hoch ist gegenwärtig in diesen Budgets jeweils der Anteil an operativen Mitteln, die für Werbekampagnen eingesetzt werden können?

Soweit Angaben vorliegen wird deutlich, dass Deutschland sich auf dem Niveau der übrigen EU-Mitgliedstaaten bewegt. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung zur Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Mitgliedsstaat der EU	Gesamtbudget 2001 - in Mio. Euro -	Anteil operativer Mittel in %
Belgien	11,4 <sup>1</sup>	s. Fußnote 1
Dänemark	vorauss. 26,8	noch nicht bekannt
Deutschland	31,1	55,9
Finnland	18,6	63,0
Frankreich	54,1	keine Daten verfügbar
Griechenland	keine Angaben	keine Angaben
Großbritannien	81,5	85,0
Irland	19,0	ca. 50,0
Italien	33,6	keine Angaben
Luxemburg	2,5	keine Angaben
Niederlande	32,7	48,2
Österreich	37,6	54,2
Portugal	keine Angaben	keine Angaben
Schweden	8,8	keine Angaben
Spanien	77,4	keine Angaben

<sup>1</sup> Eine nationale belgische Tourismusmarketingorganisation existiert nicht.

Für die **Region Wallonien** wurde für das **Jahr 2001** ein staatlicher Zuschuss von **ca. 10,29 Mio. Euro** angegeben, wobei 20 bis 100 % (variabel) für Werbekampagnen eingesetzt werden.

Die **Deutschsprachige Gemeinschaft in Ostbelgien** hat für **2001** folgende Zahlen angegeben: Gesamtes Budget: **1,08 Mio. Euro**, davon **staatl. Zuschuss: 0,52 Mio. Euro**, Anteil **operative Mittel** für Werbekampagnen **ca. 40 %**.

Die **Regionen „Brüssel-Hauptstadt“ und Flandern** machten für **2001 keine Angaben**.

5. Wie hoch ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei Ankünften und Übernachtungen jeweils der Anteil von Gästen aus dem Ausland?

Die nachfolgende Tabelle enthält die jeweils jüngsten verfügbaren Angaben der Länder, die über die Botschaften bei den Mitgliedstaaten direkt erfragt wurden. Zum Vergleich hierzu wurden auch die aktuellsten Angaben, die durch die Welttourismusorganisation (WTO) veröffentlicht werden, dargestellt.

Die Tabelle zeigt, dass die von den Mitgliedstaaten gelieferten Daten nicht in allen Fällen mit den WTO-Daten übereinstimmen; dies ist zum einen auf den jeweiligen Stand der Zahlen zurückzuführen (die Botschaften meldeten Daten aus der Zeit von 1998 bis 2000, die WTO-Zahlen stammen von 1999 und 2000), zum anderen zeigt sich auch, dass offenbar bei einigen Mitgliedstaaten sehr abweichende Erfassungsmethoden (siehe Antwort auf Frage 22) im Vergleich zur WTO angewendet werden.

Die WTO bestätigt dies, sie weist selbst bei der Veröffentlichung ihrer Daten darauf hin, dass die Vergleichbarkeit der Daten nicht optimal sei, da sie auf nationalen Statistiken beruhen würden und die Erfassungsmethoden nicht identisch seien. Es wird durch die WTO nur der Incomingtourismus erfasst, nicht der gesamte. In der Regel werden „Ankünfte“ als Ankünfte an der Grenze erfasst, wo dies nicht möglich ist, Ankünfte in Beherbergungseinrichtungen.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass in der Zahl der Gästeübernachtungen der WTO für Irland 22 Millionen Übernachtungen von Gästen aus Großbritannien und 7,7 Millionen Übernachtungen aus den Vereinigten Staaten enthalten sind.

		<b>Gesamt</b> - in Mio. -	<b>darunter aus dem Ausland</b> - in Mio. -	<b>darunter aus dem Ausland</b> - in % -	<b>Angaben der WTO zu Gäs- ten aus dem Ausland</b> - in Mio. -
<b>Belgien</b>	Gästeankünfte	10,7	6,5	60,7	6,4
	Gästeübernachtungen	29,2	15,5	53,1	15,4
<b>Dänemark</b>	Gästeankünfte	wird nicht erhoben			2,1
	Gästeübernachtungen	42,2	24,3	57,7	10,0
<b>Deutschland</b>	Gästeankünfte	108,3	18,0	16,6	19,0
	Gästeübernachtungen	326,3	39,7	12,2	42,6
<b>Finnland</b>	Gästeankünfte	11,8	3,8	32,2	2,7
	Gästeübernachtungen	16,0	4,1	25,6	4,0
<b>Frankreich</b>	Gästeankünfte	217,5	73,0	33,6	75,5
	Gästeübernachtungen	918,2	538,0	58,6	538,7
<b>Griechenland</b>	Gästeankünfte	keine Angaben	12,2	keine Angaben	12,5
	Gästeübernachtungen	60,3	45,8	80,0	k.A.
<b>Großbritannien</b>	Gästeankünfte	82,5	26,5	32,1	25,3
	Gästeübernachtungen	495,0	212,0	42,8	211,7
<b>Irland</b>	Gästeankünfte	6,1	3,7	61,0	6,7
	Gästeübernachtungen	6,4	3,9	61,0	47,4
<b>Italien</b>	Gästeankünfte	78,7	34,4	43,7	41,2
	Gästeübernachtungen	331,0	137,1	41,4	121,2
<b>Luxemburg</b>	Gästeankünfte	0,9	0,8	88,9	0,8
	Gästeübernachtungen	2,6	2,3	88,5	2,5
<b>Niederlande</b>	Gästeankünfte	keine Angaben	6,25	keine Angaben	10,2
	Gästeübernachtungen	115,1	25,0	21,7	27,5
<b>Österreich</b>	Gästeankünfte	26,4	18,0	68,2	18,0
	Gästeübernachtungen	113,7	82,5	72,6	82,4
<b>Portugal</b>	Gästeankünfte	keine Angaben	27,0	keine Angaben	12,0
	Gästeübernachtungen	41,3	25,1	60,8	25,2
<b>Schweden</b>	Gästeankünfte	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	2,6
	Gästeübernachtungen	ca. 40,0	ca. 8,6	21,5	8,6
<b>Spanien</b>	Gästeankünfte	95,0	74,4	78,3	48,2
	Gästeübernachtungen	882,0	402,0	45,6	143,9



6. Wie hoch ist in den EU-Mitgliedstaaten der Anteil der Bevölkerung, der jeweils im eigenen Land Urlaub macht?

Bei den Angaben über die Zahl der Urlaubsreisen ist auf die sehr unterschiedlichen Erfassungsmethoden hinzuweisen, die einen internationalen Vergleich nur bedingt zulassen.

Mitgliedsstaat der EU	Urlaubsreisen insgesamt - in Mio. -	davon im Inland - in Mio. -	davon im Inland - in % -
Belgien <sup>1</sup>	9,8	2,6	26,5
Dänemark <sup>1</sup>	4,4	1,4	31,8
Deutschland <sup>1</sup>	101,4	33,5	33,0
Finnland	54,7 <sup>2</sup>	29,4	53,7
Frankreich <sup>1</sup>	76,8	68,8	87,3
Griechenland <sup>3</sup>	10,5	10,2	97,1
Großbritannien <sup>4</sup>	101,8	56,0	55,0
Irland <sup>4</sup>	6,4	2,4	38,0
Italien <sup>1</sup>	42,4	33,5	79,0
Luxemburg <sup>4</sup>	0,7	0,014	2,1
Niederlande	30,5 (ab 2 Tage)	16,3 (ab 2 Tage) 7,6 (ab 5 Tage)	53,4 24,9
Österreich <sup>1</sup>	6,3	2,4	38,1
Portugal	Basis nicht erhoben	keine Angaben	ca. 60,0
Schweden	46,7	36,3	77,7
Spanien <sup>5</sup>	37,8	34,5	91,3

<sup>1</sup> In Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich Erfassungsbasis ab 4 Übernachtungen.

<sup>2</sup> Davon 22,333 Millionen zum eigenen Sommerhaus oder zu Verwandten/Bekanntem. Die Auslandsreisen beinhalten einen hohen Anteil von Tages- und Wochenendreisen nach Tallinn und Stockholm.

<sup>3</sup> In Griechenland Erfassungsbasis ab 5 Übernachtungen.

<sup>4</sup> In Großbritannien, Irland, Luxemburg Angaben ab 1 Übernachtung.

<sup>5</sup> Erhebungszeitraum 01–09/2000 (Zahlen für 9 Monate)

7. Wie hoch sind in den EU-Mitgliedstaaten jeweils die Reiseausgaben der eigenen Bevölkerung im Ausland und wie hoch jeweils die Einnahmen aus dem internationalen Reiseverkehr in diese Länder in Mio. Euro?

Wo gibt es wie in Deutschland ein Defizit in der Reiseverkehrsbilanz und wo gibt es dagegen einen Überschuss?

<b>Mitgliedsstaat der EU</b>	<b>Reisedevisenausgaben der inländischen Bevölkerung im Ausland - in Mio. Euro -</b>	<b>Reisedeviseinnahmen durch ausländische Reisende im Inland - in Mio. Euro -</b>	<b>Defizit oder Überschuss in der Reiseverkehrsbilanz</b>
Belgien	10,7	6,5	Defizit
Dänemark	3.970	2.862	Defizit
Deutschland <sup>1)</sup>	51.130	19.130	Defizit
Finnland	1.980	1.527	Defizit
Frankreich	9.040	35.262	Überschuss
Griechenland	4.948,9	10.061,2	Überschuss
Großbritannien <sup>2)</sup>	35.789	26.385	Defizit
Irland	3,5	3,7	Überschuss
Italien	17.000	29.900	Überschuss
Luxemburg	1.078,2	1.256,8	Überschuss
Niederlande	10.403	6.590	Defizit
Österreich	9.941	12.288	Überschuss
Portugal	2.400	5.600	Überschuss
Schweden	8.300	4.330	Defizit
Spanien	5.962	33.655	Überschuss

<sup>1)</sup> Quelle: Deutsche Bundesbank

<sup>2)</sup> Umrechnungskurs s. Fußnote zu Antwort Frage 1

8. Wie hoch ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeweils der Anteil des Tourismus am Bruttosozialprodukt?

In nachstehender Tabelle sind die Angaben der einzelnen Länder und die Angaben aus der DIW-Studie Benchmarking für den Tourismus in Europa gegenübergestellt. Zum Teil ergeben sich große Unterschiede. Diese erklären sich daraus, dass bei den Länderangaben zum Teil nur die touristischen Leistungen im engeren Sinn erfasst sind, während bei den DIW-Angaben auch mittelbar dem Tourismus zuzurechnende Leistungen berücksichtigt sind. Der Vergleich der Zahlen setzt im Grunde voraus, dass alle Länder zur Ermittlung des Anteils des Tourismus am BIP eine Tourismus-Satelliten-Konto-Rechnung durchführen, was von der Europäischen Kommission und einigen Tourismusorganisationen gefordert, aber bisher nur in einigen Fällen erfolgt ist.

Das BMWi hatte das DIW mit der Benchmarking-Studie betraut, um bessere Informationen über die Aussagefähigkeit der Satelliten-Konten-Rechnung zu gewinnen. Die Studie ist kürzlich fertig gestellt worden und wird vom DIW veröffentlicht.

Mitgliedsstaat der EU	Anteil am BIP - in % -	Anteil am BIP laut DIW - in % -
Belgien	4 - 5	k.A.
Dänemark	k.A.	7,1
Deutschland	8,0	8,0
Finnland	2,5	k.A.
Frankreich	8	k.A.
Griechenland	7	k.A.
Großbritannien	4,3	k.A.
Irland	4,2	k.A.
Italien	12	11,1
Luxemburg	k.A.	k.A.
Niederlande	2,6	k.A.
Österreich	6	10,9
Portugal	8	k.A.
Schweden	2,8	6,0
Spanien	11	16,8

9. Wie viele im Tourismus Beschäftigte gibt es jeweils in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und wie hoch ist dabei jeweils der Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten?

Da es sich bei Tourismus nicht um einen Wirtschaftssektor im üblichen Sinne handelt, enthält die Arbeitsmarktstatistik keine entsprechenden Informationen.

Wie bei der Ermittlung des Anteils am BIP sind direkte und indirekte Beschäftigungswirkungen zu ermitteln. Die dabei entstehenden Abgrenzungs- und Zuordnungsprobleme werden in den Ländern unterschiedlich gehandhabt.

Es gibt keine einheitliche Grundlage dafür, welche Beschäftigungsanteile tourismusrelevanter Bereiche (z. B. Verkehrsgewerbe, Handel) neben dem Hotel- und Gaststättengewerbe und dem Reiseveranstalter-/Reisebürogewerbe zu erfassen sind. Nur wenige Mitgliedstaaten haben ihre Berechnungsbasis erläutert. Angaben sind für einzelne Jahre im Zeitraum von 1995 bis 2000 gemacht worden. Zu beachten ist auch, dass der Tourismussektor durch Teilzeit- und Saisonbeschäftigung geprägt ist. Dänemark z. B. hat daher bei seinen Angaben die Beschäftigung auf Ganztagsstellen und ganzjährige Beschäftigung umgerechnet.

Die angegebenen Zahlen für Deutschland beruhen auf der Untersuchung des DIW „Wirtschaftsfaktor Tourismus“ aus 1999 (Basisjahr 1995). Die Zahl der Beschäftigten im Tourismus wurde rechnerisch aus dem induzierten Bruttoinlandsprodukt ermittelt, das im Rahmen der Satelliten-Konten-Rechnung geschätzt

worden war. Dies erklärt die vergleichsweise hohe Zahl für Deutschland im Verhältnis zu Ländern wie Österreich, Italien oder Griechenland.

Mitgliedsstaat der EU	Gesamtzahl der Erwerbstätigen -in Mio.-	Anteil der Beschäftigten im Tourismus in %
Belgien	3,4	3,2
Dänemark	2,8	2,5
Deutschland	34,8	8,0
Finnland	2,3	4,3
Frankreich	22,7	2,9
Griechenland	3,9	10,0
Großbritannien	27,9	6,7
Irland	1,6	8,6
Italien	21,2	9,6
Luxemburg	0,2	keine Angaben
Niederlande	6,6	4,8
Österreich	3,1	4,8
Portugal	4,8	5,2
Schweden	4,0	2,5 - 3
Spanien	15,1	11,2

10. Wie wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Tourismus auf der Regierungsebene betreut und in welchen Ländern und Regionen gibt es Minister oder Staatssekretäre, die ausschließlich für den Tourismus zuständig sind?

Der Tourismus ist in der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten im Wirtschafts- bzw. Industrieressort angesiedelt. Lediglich Irland verfügt über ein Ministerium mit überwiegender Tourismuszuständigkeit. Die Angaben der Länder im Einzelnen:

#### **Belgien**

In Belgien gibt es keine Zuständigkeit für Tourismuspolitik auf nationaler Ebene.

Zuständig für Tourismusfragen sind die Regionen Flandern (mit ca. 58 % der belg. Bevölkerung), Brüssel-Hauptstadt (mit ca. 9 %) und Wallonien (mit ca. 32 %) sowie die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens (mit 70 000 Einwohnern).

Flandern verfügt über einen Minister für Beschäftigung und Tourismus. Für die Region Brüssel-Hauptstadt liegt die Zuständigkeit beim Wirtschafts- und Arbeitsministerium. In Wallonien liegt die Zuständigkeit beim Wirtschafts- und Forschungsminister.

**Dänemark**

In Dänemark fällt Tourismus in die Zuständigkeit des Ministerium für Industrie und Handel. Eine ausschließliche Zuständigkeit für Tourismus gibt es nicht.

**Deutschland**

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für Tourismuspolitik auf Bundesebene beim BMWi. Auf Länderebene sind für den Tourismus die Wirtschaftsministerien zuständig, außer in Schleswig-Holstein, wo die Aufgabe zum Landwirtschaftsministerium gehört. Eine ausschließliche Zuständigkeit für Tourismus gibt es nicht.

**Finnland**

Zuständig für Tourismus ist in Finnland die Ministerin für Handel und Industrie. Es gibt im Ministerium eine Tourismussektion in der Handelsabteilung. Eine ausschließliche Zuständigkeit für Tourismus gibt es nicht.

**Frankreich**

Zuständig für Tourismus ist in Frankreich auf nationaler Ebene das Ministerium für Infrastruktur, Verkehr und Wohnungsbau; hier gibt es eine ausschließlich für Tourismuspolitik zuständige Staatssekretärin.

**Griechenland**

In Griechenland fällt Tourismuspolitik auf nationaler Ebene in den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Entwicklung. Eine ausschließliche Zuständigkeit für Tourismus gibt es nicht.

**Großbritannien**

Zuständig für Tourismus ist in Großbritannien das Ministerium für Kultur, Medien und Sport. Eine ausschließliche Zuständigkeit für Tourismus gibt es nicht.

**Irland**

Auf nationaler Ebene wird der Tourismus in Irland durch den Minister für Tourismus, Sport und Erholung sowie durch eine Verwaltungsabteilung und eine Regierungsagentur für Marketing und Entwicklung betreut. Eine ausschließliche Zuständigkeit für Tourismus gibt es nicht.

**Italien**

Auf nationaler Ebene ist für den Tourismus das Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk zuständig. Eine ausschließliche Zuständigkeit für Tourismus gibt es nicht.

**Luxemburg**

In Luxemburg gibt es auf nationaler Ebene ein Ministerium für Mittelstand, Tourismus und Wohnungswesen. Dieses Ministerium wird in Personalunion mit dem Landwirtschaftsministerium geleitet. Eine ausschließliche Zuständigkeit für Tourismus gibt es nicht.

**Niederlande**

Die Zuständigkeit für Tourismuspolitik liegt auf nationaler Ebene im Wirtschaftsministerium. Eine ausschließliche Zuständigkeit für Tourismus gibt es nicht.

**Österreich**

Die Zuständigkeit für Tourismus liegt beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Es gibt eine Staatssekretärin für Tourismus und Freizeitwirtschaft. Auf regionaler Ebene wird das Thema durch die Landesräte für Tourismus betreut.

**Portugal**

Die Zuständigkeit für Tourismuspolitik ist in Portugal beim Wirtschaftsministerium angesiedelt. Es gibt hier einen Staatssekretär für Tourismus.

**Schweden**

In Schweden liegt die Zuständigkeit für Tourismus im Ministerium für Industrie, Arbeit und Kommunikation. Eine ausschließliche Zuständigkeit für Tourismus gibt es nicht.

**Spanien**

Auf nationaler Ebene wird der Tourismus durch den Staatssekretär für Handel und Tourismus im Wirtschaftsministerium vertreten. Eine ausschließliche Zuständigkeit für Tourismus gibt es in einigen Regionen, z. B. Mallorca.

11. Wie viele ausschließlich für die Tourismuspolitik zuständige Mitarbeiter gibt es in den jeweiligen für die Tourismusförderung zuständigen Ministerien der EU-Länder?

Soweit von den Mitgliedstaaten zu dieser Frage Angaben gemacht wurden, liegt die Anzahl der für Tourismus zuständigen Mitarbeiter in den Ministerien generell zwischen einer und elf Personen. Lediglich Frankreich und Italien teilten deutlich höhere Zahlen mit.

<b>Mitgliedsstaat der EU</b>	<b>Zahl der für Tourismuspolitik zuständigen Mitarbeiter</b>
Belgien	5 (nur Angabe Flandern)
Dänemark	2
Deutschland	11
Finnland	1
Frankreich	321
Griechenland	k.A.
Großbritannien	k.A.
Irland	k.A.
Italien	70 – 75
Luxemburg	8
Niederlande	4
Österreich	9
Portugal	k.A.
Schweden	2
Spanien	k.A.

12. In welchen EU-Ländern oder Regionen gibt es spezielle „Tourismusgesetze“ und mit welchen darin enthaltenen Schwerpunktmaßnahmen soll eine Förderung der Branche erreicht werden?

In **Dänemark, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich und Schweden** existieren ebenso wie in **Deutschland** keine speziellen Gesetze zur Tourismusförderung. In Deutschland bestehen gesetzliche Regelungen für die Wirtschaftsförderung insgesamt, wie z. B. das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, von denen der Tourismus ebenso profitiert wie von allen Förderprogrammen der Mittelstandspolitik.

Von Österreich wurde ein Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 genannt.

Finnland verweist auf das Gesetz und die Verordnung bezüglich der Gründung der Finnischen Zentrale für Tourismus.

In **Belgien und Spanien** ist die Förderung Teil der Tourismusgesetze der einzelnen Regionen.

In **Griechenland** gibt es spezielle Gesetze zur Förderung des Tourismus, hauptsächlich für die Förderung der Tourismusinvestitionen (Hotellerie, Gastronomie, Agenturen, Busunternehmen, u. a.). Informationen finden sich im Internet unter [www.gnto.gr](http://www.gnto.gr).

In **Großbritannien** hat „The Development of Tourism Act“ von 1968 zum Ziel, finanzielle Unterstützung für den „British Tourist Board“ sowie für die „Tourist Boards“ von England, Schottland und Wales zu gewährleisten.

**Irland** hat spezielle Gesetze zur Förderung des Tourismus im Bereich der Gästete Unterkünfte.

Auch **Italien** kennt spezielle Gesetze zur Förderung des Tourismus.

Das italienische Parlament hat am 1. März 2001 „La legge quadro sul turismo“ (= Rahmengesetz über den Tourismus) verabschiedet. Mit dem Gesetz werden 410 Mrd. italienische Lire (entspr. ca. 200 Mio. Euro) über einen Zeitraum von vier Jahren zur Förderung des Tourismussektors bereitgestellt.

Zur Verbesserung der Qualität des touristischen Angebots wird beim Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk ein Fonds zur Finanzierung gegründet. Aus dem Fonds werden 270 Mrd. Lire für das Jahr 2000, 80 Mrd. Lire für das Jahr 2001, 55 Mrd. Lire für das Jahr 2002 und 5 Mrd. Lire vom Jahr 2003 an bereitgestellt.

In **Luxemburg** gibt es spezielle Gesetze zur Förderung des Tourismus, gegenwärtig den 6. Fünf-Jahresplan zur Förderung der touristischen Infrastruktur.

### **Portugal**

Die wesentlichen Vorschriften zur Förderung des Fremdenverkehrs in Portugal ergeben sich aus folgendem Programm bzw. Gesetz:

PITER (Programas integrados turísticos de natureza estruturante e base regional; Erlass Nr. 450/2001 vom 5. Mai 2001): Besondere Regelungen für Investitionsvorhaben im Tourismus, die eine regionale und strukturierende Auswirkung haben.

Gefördert werden Investitionen im Bereich des Tourismus, die eine strukturelle und einander ergänzende Auswirkung auf den Fremdenverkehrsmarkt und die Region haben. Es gibt verlorene und rückzahlbare Zuschüsse. Der verlorene Zuschuss macht ca. 25 % der Gesamtbezuschussung aus.

13. In welchen EU-Ländern gibt es wie in Deutschland im nationalen Parlament einen Ausschuss für Tourismus?

Einen eigenständigen Tourismusausschuss im nationalen Parlament gibt außer in Deutschland in keinem Land der Europäischen Union.

14. In welcher Höhe liegt in den EU-Ländern der Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsbetriebe?

Welche Länder machen dabei von der Möglichkeit eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes Gebrauch?

Beabsichtigt die Bundesregierung, zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, auch in Deutschland einen solchen ermäßigten Steuersatz einzuführen, und wenn nein, warum nicht?

15. In welcher Höhe liegt in den EU-Ländern der Mehrwertsteuersatz für Gaststättenbetriebe?

Welche EU-Länder gewähren dabei einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz?

Beabsichtigt die Bundesregierung, sich innerhalb der EU für eine Harmonisierung dieser Steuersätze oder die Möglichkeit der Einführung ermäßigter Steuersätze auch in den Ländern einzusetzen, denen dies wie Deutschland bisher nicht gestattet ist, und wenn nein, warum nicht?

16. In welcher Höhe liegt in den EU-Ländern der Mehrwertsteuersatz für Freizeit- und Erlebnisparks?

Welche EU-Länder gewähren dabei einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz?

Beabsichtigt die Bundesregierung, zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, auch in Deutschland einen solchen ermäßigten Steuersatz einzuführen, und wenn nein, warum nicht?

Die jeweiligen Mehrwertsteuersätze ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Die Mehrwertsteuersätze liegen generell zwischen 3 und 25 %. Dabei ist in vielen Mitgliedstaaten die Besteuerung im Gaststättenbereich deutlich höher als im Beherbergungssektor. Im Gaststättenbereich liegt die Mehrwertbesteuerung teilweise deutlich über dem deutschen normalen Steuersatz. Aus der Unterschiedlichkeit einzelner Mehrwertsteuersätze allein ist nicht schon auf Wettbewerbsvor- bzw. -nachteile zu schließen. Denn die Umsatzsteuer ist nur ein Element der Besteuerung und auch nur ein Teil der für die Preisbildung relevanten Faktoren. Die Bundesregierung plant nicht, den Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes auszudehnen. Dies steht einer Vereinfachung des Steuerrechts entgegen. Auch könnten andere Branchen dadurch in ihren Forderungen nach einem ermäßigten Steuersatz bestärkt werden. Dies würde den Bestrebungen der Bundesregierung um Haushaltskonsolidierung zuwiderlaufen.



Die Harmonisierung im Bereich des Mehrwertsteuerrechts in der Europäischen Union ist Ziel der Bundesregierung. Angesichts des niedrigen deutschen Normalsatzes i. H. v. 16 % wurde ein konkreter Handlungsbedarf hinsichtlich der Einführung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf Gaststättenumsätze für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union bisher nicht gesehen, zumal der in der Bundesrepublik Deutschland gültige Normalsteuersatz von 16 % nur in fünf Mitgliedstaaten der Europäischen Union in allen Bereichen der Gaststättenumsätze unterschritten wird.

Mitgliedstaat	Normaler Mehrwertsteuersatz	Ermäßigter Satz	Beherbergung	Gaststätte	Freizeitpark
Belgien	21	6 / 12	6 / ex <sup>1</sup>	21	6
Dänemark	25	-	25	25	25
Deutschland	16	7	16	16	16
Finnland	22	8 / 17	8	22	8
Frankreich	19,6	5,5	5,5	19,6	5,5 / 19,6
Griechenland	18	8	8	8 / 18	8
Großbritannien	17,5	5	17,5	17,5	17,5
Irland	20	12,5	12,5	12,5	12,5
Italien	20	10	10	10 / 20	20
Luxemburg	15	6	3 <sup>2</sup>	3	3
Niederlande	19	6	6	6	6
Österreich	20	10 / 12	10	10 / 20	10
Portugal	17	5 / 12	5	12	5
Schweden	25	6 / 12	12	25	6
Spanien	16	7	7	7	16

<sup>1</sup> ex = steuerfrei

<sup>2</sup> ex = stark ermäßigter Steuersatz

17. In welchen EU-Ländern unterliegen Trinkgelder der Steuerpflicht?  
  
Gibt es dabei wie in Deutschland Freigrenzen, und wenn ja, für welche jährlichen Beträge gelten diese?
18. Gilt die Trinkgeldbesteuerung in den betroffenen Ländern nur für bestimmte Branchen oder sind davon alle Dienstleistungsberufe betroffen?
19. Werden in den betroffenen Ländern ähnlich wie in Deutschland Trinkgelder in erster Linie im gastronomischen Bereich besteuert?
20. Findet in den betroffenen Ländern die Trinkgeldbesteuerung auch eine tatsächliche Anwendung und gibt es dort tatsächliche Einnahmen aus dieser Steuerpflicht?

### Deutschland

Trinkgeld wird in Deutschland besteuert. Dabei gibt es keine Freigrenzen, jedoch besteht bei Arbeitnehmern ein Steuerfreibetrag von 2 400 DM im Kalenderjahr, sodass Trinkgeldeinnahmen bei Arbeitnehmern nur besteuert werden, soweit diese 2 400 DM im Kalenderjahr übersteigen. Trinkgeldeinnahmen sind grundsätzlich steuerpflichtig, unabhängig von der ausgeübten Tätigkeit. Wegen fehlender steuerstatistischer Daten können über die Höhe der auf die geltende Trinkgeldbesteuerung entfallenden Steuereinnahmen keine Angaben gemacht werden.

### Zusammenfassend zu den Regelungen in den anderen EU-Staaten:

1. Empfangene Trinkgelder sind in allen EU-Staaten im Prinzip einkommen- bzw. lohnsteuerpflichtig. Sonderregelungen für bestimmte Branchen, insbesondere im gastronomischen Bereich, sind nirgendwo feststellbar. Bei der effektiven Erfassung und Besteuerung gibt es aber vielfach Lücken.
2. Soweit Trinkgelder nicht direkt vom Kunden an den Empfänger geleistet werden, sondern vom Arbeitgeber ausgezahlt werden (z. B. in Form eines Bedienungszuschlags auf die Rechnung), werden sie auch – soweit feststellbar – als Lohnbestandteil überall besteuert. Sonderregelungen, wie z. B. Freibeträge und Freigrenzen, lassen sich nirgendwo feststellen.
3. Auch soweit Trinkgelder direkt vom Kunden geleistet werden, besteht de jure überall Steuerpflicht. Diese wird aber in der steuerlichen Praxis nur in wenigen Staaten durchgesetzt, vor allem deswegen, weil die Empfänger diese Trinkgelder so gut wie nie in der Steuererklärung angeben und die Finanzverwaltung keine Kontrollmöglichkeiten hat bzw. ihre Kontrollmöglichkeiten nicht wahrnimmt. In einigen Staaten (**Finnland, Schweden**) werden solche Trinkgelder ohnehin nur in einem geringen Umfang gezahlt, sodass sich steuerliche Kontrollmechanismen nicht lohnen. In folgenden Staaten bleiben daher trotz formeller Steuerpflicht Trinkgelder weitgehend unbesteuert: **Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien.**

**Belgien** besteuert solche Trinkgelder dagegen anhand von festen Pauschbeträgen, die in einer Tabelle, nach Berufen differenziert, aufgelistet sind. In **Dänemark** müssen Trinkgelder in der Steuererklärung angegeben werden und werden dann von der Finanzverwaltung überprüft, z. T. mit Hilfe von Schätzwerten (Erfahrungswerten). Dies soll auch in **Irland** und den **Niederlanden** der Fall sein; ob dies tatsächlich geschieht, bleibt offen.

4. Es lässt sich für keinen Staat feststellen, ob und in welcher Höhe Einnahmen aus der Besteuerung der Trinkgelder entstehen.

21. In welchen EU-Ländern haben dort beheimatete Hotelgesellschaften die Möglichkeit, ihre bei Investitionen im Ausland erzielten Verluste mit Gewinnen im Inland zu verrechnen?

Die Frage, ob und in welchem Umfang Verluste einer inländischen Gesellschaft aus gewerblicher Tätigkeit im Ausland auf Gewinne im Inland übertragbar sind, hängt überall entscheidend von der Rechtsform ab, in der die Investition im Ausland getätigt wird, und von den Bestimmungen der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Es macht einen großen Unterschied, ob die Verluste aus einer

- Betriebsstätte,
- Personengesellschaft oder
- rechtlich selbständigen Tochtergesellschaft (Kapitalgesellschaft)

stammen, wobei es im letzten Fall auch noch darauf ankommen kann, ob an der verlustbringenden Auslandskapitalgesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung besteht oder nicht. Auch der Grad der Eingliederung einer Gesellschaft in einen international tätigen Konzern kann dabei eine entscheidende Rolle spielen (Einheitsbesteuerung, Holdingbesteuerung usw.). Diese Fragen sind Schwerpunkt einer besonderen Forschungsrichtung des internationalen Steuerrechts.

22. Werden in den anderen EU-Ländern sämtliche Gästeübernachtungen in Beherbergungsbetrieben statistisch erfasst oder gibt es Einschränkungen wie in Deutschland mit der Folge, dass Übernachtungen in kleineren Betrieben nicht berücksichtigt werden?

Soweit dazu Informationen verfügbar sind, erfolgt in keinem EU-Mitgliedstaat eine vollständige Erfassung aller Gästeübernachtungen. Dazu im Einzelnen:

#### **Belgien**

Keine Angaben.

#### **Dänemark**

Jährlich werden die Zahlen für Betriebe ab 40 Betten erfasst. Alle vier Jahre werden Betriebe ab neun Betten erfasst.

#### **Frankreich**

Die Erfassungsbasis/Abschneidegrenze umfasst in Frankreich 32 287 Hôtels de tourisme (0 bis 4 Sterne und Luxus-Kategorie) bzw. 1 174 000 Betten.

#### **Großbritannien**

Nein, die Anzahl der Übernachtungen in kleineren Betrieben (z. B. Bed & Breakfast) kann in Großbritannien nicht vollständig nachgewiesen werden.

#### **Irland**

Nein, die Anzahl der Übernachtungen in kleineren Betrieben (z. B. Bed & Breakfast) kann in Irland nicht vollständig nachgewiesen werden.

#### **Luxemburg**

In Luxemburg werden die Hotels und ähnliche Betriebe gemäß der Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 erfasst.

### Portugal

Die Erfassung der Übernachtungen erfolgt nur bei den gesetzlich definierten Fremdenverkehrseinrichtungen (Hotels, Apart-Hotels, Pousadas, Motels, Apartements, Touristische Anlagen/Dörfer, Gästehäuser, Pensionen Erster Klasse und Herbergen). Nicht gezählt werden damit Übernachtungen in nicht offiziell registrierten Tourismuseinrichtungen (z. B. Gästezimmer).

Von **Finnland, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden** und **Spanien** wurden zu dieser Frage keine Angaben gemacht.

23. Gibt es innerhalb der EU Initiativen zur Harmonisierung der Beherbergungsstatistik, um insbesondere eine bessere Vergleichbarkeit der Daten zu erreichen?

Die EG hat verbindliche Regelungen für eine gemeinsame Tourismusstatistik erlassen, nämlich die Richtlinie 95/57/EG des Rates vom 23. November 1995 über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus (ABl. EG Nr. L 291, S. 32) – abgekürzt EG-Tourismusstatistik-Richtlinie. Sie verpflichtet die Mitgliedsländer, harmonisierte statistische Daten über das touristische Angebot und die touristische Nachfrage bereitzustellen.

Die Bundesregierung hat – unter anderem um die Anpassungserfordernisse aus der Tourismusstatistik-Richtlinie einzulösen – am 21. März 2001 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Beherbergungsstatistik beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

24. Wie hoch ist in den EU-Mitgliedstaaten gegenwärtig die Auslastung der Beherbergungsbetriebe und wie hat sie sich in den letzten beiden Jahren entwickelt?

Die Vergleichbarkeit der verfügbaren Daten ist stark eingeschränkt, da einerseits z. T. keine Angaben dazu gemacht wurden, ob es sich um die Auslastung der angebotenen Zimmer oder der angebotenen Betten in den Beherbergungsbetrieben handelt und andererseits die Basis der erfassten Betriebe nicht einheitlich ist. Soweit der nachfolgenden Tabelle vergleichbare Angaben für die in Deutschland amtlich erhobene Bettenauslastung zu entnehmen sind, nimmt Deutschland hier einen vorderen Platz ein.

Mitgliedstaat der EU	Auslastung der Beherbergungsbetriebe	1999 in %	2000 in %
Belgien	Betten- bzw. Zimmerauslastung	s. Fußnote <sup>1</sup>	s. Fußnote 1
Dänemark	Bettenauslastung	36,2	36,8
Deutschland	Bettenauslastung	36,1	37,6
Finnland	Betten- bzw. Zimmerauslastung	49,7	49,2
Frankreich	Betten- bzw. Zimmerauslastung	58	60
Griechenland	Betten- bzw. Zimmerauslastung	63,46	k. A.
Großbritannien	Betten- bzw. Zimmerauslastung	60	62
Irland	Bettenauslastung	47	47
	Zimmerauslastung	64	65
Italien	Betten- bzw. Zimmerauslastung	k.A.	k.A.
Luxemburg	Bettenauslastung	25,7	k.A.
	Zimmerauslastung	49,0	k.A.
Niederlande	Betten- bzw. Zimmerauslastung <sup>2</sup>	k.A.	k.A.
Österreich	Bettenauslastung	31,9	32,9
Portugal	Bettenauslastung	42,2	46,9
	Zimmerauslastung	56,6	61,2
Schweden	Betten- bzw. Zimmerauslastung	k. A.	Hotel: 35 % Ferienhäuser: 23 % Jugendherbergen: 27 %
Spanien	Betten- bzw. Zimmerauslastung	60,9	58,9

<sup>1</sup> Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens nannte für ihren Bereich eine ungefähre Auslastung von 60 % in den Jahren 1999 und 2000. Die Region Wallonien geht für das Jahr 1999 von einer Auslastung von 30 % aus. Von den übrigen Regionen gab es keine Angaben. Problematisch für die statistische Auswertung ist, dass es in Belgien keine dem „Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA)“ entsprechende zentrale Institution gibt. Allgemein kann jedoch angemerkt werden, dass in Belgien im Jahr 2000 gegenüber 1999 die Anzahl der Übernachtungen um 2,6 % und die Anzahl der Touristen um 3 % gestiegen sind. Diese Erhöhungen sind in erster Linie auf belgische Touristen zurückzuführen, weniger auf Zuwachs aus dem Ausland.

<sup>2</sup> Betten- bzw. Zimmerauslastung 1997 40,4 % und 1998 42,6 %, aktuelle Zahlen sind nicht verfügbar.

25. Wie hat sich in den EU-Mitgliedstaaten der Umsatz im Gastgewerbe, aufgegliedert nach Beherbergungsbetrieben und Gaststätten, in den letzten beiden Jahren entwickelt?

In **Deutschland** ist der nominale Umsatz im Gastgewerbe in den letzten beiden Jahren um 0,8 % (1999) und um 0,9 % (2000) gestiegen. Darunter erhöhte sich der Umsatz im Beherbergungsgewerbe in 1999 um 2,5 % und in 2000 um 5,7 %, während der Umsatz im Gaststättengewerbe in 1999 um 0,2 % und in 2000 um 1,8 % zurückging. Vollständige und vergleichbare Daten für diesen Zeitraum liegen der Bundesregierung für keinen weiteren EU-Mitgliedstaat vor.

Für **Dänemark** wird für das Jahr 1999 ein Umsatzzuwachs im Gastgewerbe insgesamt um 4,3 % angegeben, darunter 3,7 % für das Beherbergungsgewerbe und 4,5 % für das Gaststättengewerbe.

Aus den Angaben von **Finnland** lässt sich für das Jahr 2000 ein Umsatzplus von 5,9 % im Beherbergungsgewerbe und von 4,5 % im Gaststättengewerbe berechnen.

**Frankreich** gibt für das Jahr 2000 eine Umsatzzunahme im Gastgewerbe insgesamt von 5,5 % an.

In **Großbritannien** lag der Umsatzzuwachs im Gastgewerbe in 2000 bei 5,8 %, darunter 6,4 % im Beherbergungsgewerbe und 4,7 % im Gaststättengewerbe.

**Italien** gibt für das Jahr 2000 ein Umsatzplus im Beherbergungsgewerbe wie auch im Gaststättengewerbe von jeweils 4,8 % an.

**Schweden** weist für das Jahr 2000 +5,6 % Umsatz im Gastgewerbe aus, darunter +9,6 % im Beherbergungsgewerbe und +3,5 % im Gaststättengewerbe.

26. Wie hat sich in den EU-Mitgliedstaaten die Beschäftigtenzahl im Gastgewerbe, aufgegliedert nach Beherbergungsbetrieben und Gaststätten, in den letzten beiden Jahren entwickelt?

In **Deutschland** ist die Beschäftigtenzahl im Gastgewerbe insgesamt im Jahr 1999 um 6,1 % zurückgegangen, darunter im Beherbergungsgewerbe um 3,8 % und im Gaststättengewerbe um 7,3 %.

Im Jahr 2000 hat sich der Rückgang verringert und betrug für das Gastgewerbe insgesamt –3,0 %, darunter im Beherbergungsgewerbe –0,1 % und im Gaststättengewerbe –4,3 %. Damit vergleichbare und vollständige Angaben von anderen EU-Ländern liegen nur in sehr geringem Umfang vor.

In **Dänemark** erhöhte sich die Zahl der Beschäftigten im Gastgewerbe insgesamt in 1999 um 1,4 % und in 2000 um 2,3 %. Eine Aufgliederung nach Beherbergungs- und Gaststättengewerbe wird nicht angegeben.

In **Großbritannien** erhöhte sich die Beschäftigtenzahl im Gastgewerbe im Jahr 2000 um 1,3 %, davon entfielen +0,2 % auf das Beherbergungsgewerbe und +2,2 % auf das Gaststättengewerbe.

Für **Irland** wird in 2000 ein Beschäftigtenzuwachs im Gastgewerbe von +6,9 % angegeben, darunter +6,5 % im Beherbergungsgewerbe und +7,4 % im Gaststättengewerbe.

**Österreich** gibt für das Jahr 2000 ein Plus bei den Beschäftigten im Gastgewerbe um 1,3 % an.

Für **Schweden** liegt dieser Wert bei –6 % im Jahr 2000.

In **Spanien** hat sich die Beschäftigtenzahl im Gastgewerbe in 2000 um 9,97 % erhöht, darunter +4,64 % im Beherbergungsgewerbe.

In den **Niederlanden** wird die Beschäftigtenentwicklung nicht erfasst. Von einigen weiteren Ländern wurden für einzelne Jahre absolute Beschäftigtenzahlen angegeben, woraus die Veränderung nicht ablesbar ist.

27. Gibt es in anderen EU-Ländern spezielle staatlich geförderte oder getragene Kreditinstitute für die Tourismuswirtschaft („Tourismusbanken“), die sich vor allem der besonderen Situation mittelständischer Hotel- und Gaststättenbetriebe annehmen?

Wenn ja, wie sind diese speziellen Kreditinstitute aufgebaut und haben sie ähnliche Konditionen und Zinssätze wie die halbstaatlichen Banken in Deutschland?

Nur in **Österreich** gibt es ein spezielles Kreditinstitut für die Tourismuswirtschaft.

Die österreichische Hotel- und Tourismusbank G.m.b.H. (ÖHT) ist eine Spezialbank zur Finanzierung und Förderung von Investitionen im Tourismus. Neben der Finanzierung mit zinsgünstigen Kreditmitteln steht die ÖHT ihren Kunden zu Beratungsgesprächen vor allem im Bereich Investitionen und Finanzierung zur Verfügung, da die Zeit der Planung der Investitionen von besonderer Wichtigkeit für die langfristige Unternehmensentwicklung ist.

Zusätzlich zur Finanzierung von Investitionen werden auch Vorfinanzierungen von Exportforderungen angeboten. Softwareaspekte wie Beratung und Ausbildung sowie die Unterstützung von Kooperationen und Neustrukturierungen der Finanzierung von Tourismusbetrieben sind Bestandteil des Dienstleistungspaketes.

28. In welcher Form und in welcher Höhe werden Fördermittel der Europäischen Union seitens der Mitgliedstaaten zur Förderung des Tourismus eingesetzt (z. B. aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe) und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob daraus unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen (etwa hinsichtlich der Preisgestaltung bei Pauschalreisen) resultieren?

Alle EU-Mitgliedstaaten nutzen die Förderinstrumente der Europäischen Union entsprechend deren Zweckbestimmung, wobei der Europäische Regionalfonds (EFRE) für die strukturschwachen Regionen zweifellos die größte Bedeutung für den Tourismus hat, aber auch andere Programme teilweise zur Förderung des Tourismus eingesetzt werden.

Eine sektorale Aufteilung der verfügbaren Mittel wird nach den vorliegenden Angaben in keinem Mitgliedstaat vorgenommen.

In **Deutschland** verstärken die europäischen Strukturfonds die nationale und regionale Förderung mit der Zielsetzung, Entwicklungsunterschiede zwischen den Regionen zu verringern und zu gestärkter regionaler Wettbewerbsfähigkeit und der damit einhergehenden positiven Beschäftigungswirkung beizutragen. Eine sektorale Planung und Abrechnung der EU-Strukturfonds erfolgt nicht.

Aus den Programmergänzungsdokumenten, die inzwischen für alle neuen Bundesländer und Berlin (Ost) vorliegen, lässt sich aus der Maßnahme „Förderung der touristischen Infrastruktur“ ermitteln, dass etwa 2 % der für die neuen Bundesländer zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel für die touristische Infrastruktur eingesetzt werden. Für die alten Bundesländer, für die noch keine Ergänzungsdokumente vorliegen, kann in etwa der gleiche Prozentsatz in Ansatz gebracht werden. Diese Mittel werden u. a. für Projekte zur Verbesserung der

touristischen Basisinfrastruktur, die für Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismus und Naherholung von Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen, für Geländeerschließung, für Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs, Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur, Neuerrichtung, Modernisierung und Erweiterung von öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen und dergleichen eingesetzt.

Darüber hinaus werden nicht unerhebliche Mittel im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds der Landwirtschaft eingesetzt, z. B. für Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur u. a. auch für Naherholung und Tourismus, für Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes, für investive Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederbelebung des regional typischen Kulturerbes, für Schaffung, Erhaltung und Weiterentwicklung der sozialen kulturellen und historischen ländlichen Potenziale sowie zur qualitativen Verbesserung bestehender touristischer Kapazitäten. Hierfür lassen sich allerdings die verwendeten EU-Strukturfondsmittel nicht ablesen. Darüber hinaus dürften auch Maßnahmen des Umweltschutzes, die aus EU-Strukturfondsmitteln gefördert werden, in nicht unerheblichem Maße zur qualitativen Verbesserung des Tourismus beitragen.

Auch in der neuen Förderperiode 2000 bis 2006 können in Rahmen der **Gemeinschaftsinitiative Interreg III** grenzüberschreitende Tourismusprojekte gefördert werden. Schwerpunkt ist dabei die Entwicklung von hochwertigem und umweltfreundlichem Tourismus insbesondere durch Investitions- und Konzeptionsprojekte sowie durch neuartige Produkte wie Kulturreisen und Ökotourismus, um Dauerarbeitsplätze zu schaffen. Der Umfang, die spezifischen Ziele und Maßnahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich Tourismus sind in den Programmen für die einzelnen Grenzräume festgelegt. Die Umsetzung der Programme erfolgt in regionaler Zuständigkeit durch die jeweiligen Bundesländer.

**Frankreich** erhält national keine direkten Fördermittel der EU für den Tourismus. Dagegen tragen die Strukturfonds (FEDER, FEOGA) auf regionalem Niveau zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des Tourismus bei. Diese EU-Fördermittel werden durch Mittel des französischen Staates, der Regionen und der Departments ergänzt. Zahlen liegen nicht vor.

**Irland** gibt an, dass es seit 1999 vom Europäischen Regionalfonds profitiert und verschiedene Aktivitäten auch im Bereich der Tourismuswirtschaft gefördert werden, inklusive der Unterstützung von Sportstätten und von Besucherzentren usw. Ein geringer Anteil dieser Unterstützung wurde auch in das Marketing investiert.

### **Italien**

Förderung und Regelungen für den Tourismus in Italien fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Regionen.

Daneben besteht ein nationales Förderungsprogramm für den Mezzogiorno („Programma Operativo Multiregionale per lo Sviluppo e Valorizzazione del Turismo sostenibile nel Mezzogiorno“). Dieses wird von der zentral zuständigen Stelle für Tourismus, der im Ministerium für Industrie, Handel und Handwerk angesiedelten „Direzione Generale Per Il Turismo“ verwaltet und überwacht. Die Förderung im Rahmen dieses Programms erfolgt sowohl aus Mitteln der EU als auch aus nationalen Mitteln.

**Österreich** gibt an, dass im Zusammenhang mit den Zielgebietsprogrammen und Gemeinschaftsinitiativen der EU-Strukturfondsperiode 1995 bis 1999 rd. 24,7 Mio. Euro EU-Mittel für Förderaktivitäten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Tourismusbereich eingesetzt wurden.

Über die Höhe der in den einzelnen Mitgliedstaaten für den Tourismus angesetzten Mittel liegen der Bundesregierung keine weiteren Angaben vor.



Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Förderinstrumente der Europäischen Union insgesamt vorrangig dem Strukturausgleich für benachteiligte Gebiete sowie der transeuropäischen Zusammenarbeit dienen. Unmittelbare Wirkungen auf die jeweiligen Wettbewerbsbedingungen einschließlich Auswirkungen auf die preisliche Gestaltung touristischer Angebote sind nicht nachweisbar.

29. Wie hoch ist in den EU-Mitgliedstaaten jeweils der Steueranteil am Benzinpreis?

Der Steueranteil in Prozent des Endverbraucherpreises für Euro-Super und Diesel in den Ländern der EU ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Es ist hier Euro-Super mit 95 Oktan dargestellt, da diese Kraftstoffsorte den höchsten Marktanteil in der EU hat, sowie Diesel als Alternative zum Ottokraftstoff.

Mitgliedsstaat der EU	Euro-Super 95	Diesel
Belgien	67,0	55,4
Dänemark	68,0	63,0
Deutschland	72,0	64,1
Finnland	67,3	55,1
Frankreich	72,3	63,8
Griechenland	55,1	54,0
Großbritannien	74,3	74,1
Irland	55,4	49,5
Italien	66,6	61,2
Luxemburg	58,1	51,4
Niederlande	68,7	57,9
Österreich	62,7	55,9
Portugal	46,2	52,5
Schweden	66,8	58,6
Spanien	59,8	52,3
Durchschnitt	69,6	62,1

Quelle: Öl-Bulletin der EU-Kommission - GD Energie und Transport - (Stand: 3. September 2001)

30. Gibt es in den anderen EU-Ländern eine Ökosteuer ähnlich wie in Deutschland, und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?

Eine ökologische Ausgestaltung der Besteuerung von Energieerzeugnissen haben z. B. Dänemark, Finnland, Großbritannien, die Niederlande, Österreich und Schweden vorgenommen. Die jeweiligen nationalen Besteuerungssysteme sind

hinsichtlich der Steuersätze und der Begünstigungen für die Wirtschaft sehr unterschiedlich ausgestaltet.

31. Welche Maßnahmen gibt es in anderen EU-Ländern für Unternehmen der Tourismuswirtschaft, die die Belastungen durch hohe Energie- und Kraftstoffpreise ausgleichen bzw. reduzieren sollen?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, sieht kein Mitgliedstaat spezifische Vergünstigungen für die Tourismuswirtschaft vor.

32. Gibt es in den anderen EU-Ländern wie in Deutschland ein Zusteigeverbot an Raststätten für Gäste von Reisebussen, das die Busreiseveranstalter in ihrer Reiseplanung einschränkt?

Nach den von den Mitgliedstaaten übermittelten Auskünften bestehen Zusteigeverbote für Reisebusse an Raststätten in Griechenland, Italien, Schweden und Spanien. Von den anderen EU-Ländern wird angegeben, dass grundsätzlich kein Zusteigeverbot besteht, wobei auch hier teilweise auf Einschränkungen bezüglich der konkreten Handhabung hingewiesen wird. Irland gibt an, dass die Frage auf Grund nicht vorhandener Raststätten nicht relevant ist.

33. Welche Beschränkungen gibt es in anderen EU-Ländern für die Länge von Reisebussen und inwieweit ergeben sich dadurch Probleme für deutsche Busunternehmen bei Fahrten ins Ausland?

Derzeit bestehen zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässige Höchstlänge starrer Busse erhebliche Unterschiede. Folgende Höchstlängen sind zugelassen:

Mitgliedsstaat der EU	Zulässige Höchstlängen für starre Busse (in Metern)
Belgien	15,0 <sup>1</sup>
Dänemark	13,7
Deutschland	15,0 <sup>2</sup>
Finnland	14,5
Frankreich	12,0
Griechenland	12,0
Großbritannien	12,0
Irland	12,0
Italien	12,0
Luxemburg	15,0 <sup>1</sup>
Niederlande	15,0 <sup>1</sup>
Österreich	15,0 <sup>3</sup>
Portugal	12,0
Schweden	24,0
Spanien	15,0

<sup>1</sup> mit Ausnahmegenehmigung

<sup>2</sup> mit mindestens drei Achsen

<sup>3</sup> mit vier Achsen, Ausnahmegenehmigung notwendig, mit weniger als vier Achsen nur mit Routenbeschränkung

Durch die bisher nicht harmonisierte Länge von starren Bussen wird der freie Verkehr von Bussen mit einer Länge von mehr als 12,0 m in der EU erschwert und behindert.

Dieses Problem soll beseitigt werden durch die Aufnahme von Bussen bis zu 15,0 m Länge in die die Fahrzeugabmessungen betreffende Richtlinie 96/53/EG. Mit der Verabschiedung des „Gemeinsamen Standpunktes“ des Rates zu dieser Änderungsrichtlinie ist in Kürze zu rechnen. Die Bundesregierung unterstützt diese Maßnahme nachdrücklich.

34. Welche Geschwindigkeitsbegrenzungen gelten in den EU-Ländern für Reisebusse sowie für Reisebusse mit Anhängern?

Höchstgeschwindigkeitsregelungen werden nicht EU-weit, sondern von den Mitgliedstaaten erlassen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften – ausgenommen auf Autobahnen – für alle Kraftfahrzeuge gesetzlich auf 50 km/h beschränkt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung [StVO]). Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Kraftomnibusse ohne und mit Gepäckanhänger nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a StVO maximal 80 km/h fahren. Sollten dabei stehende Fahrgäste befördert werden, ist die Höchstgeschwindigkeit außerorts auf 60 km/h begrenzt (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b StVO). Die gleichen Höchstgeschwindigkeitsregelungen gelten nach § 18 Abs. 5 Satz 2 StVO auf Autobahnen sowie außerhalb geschlossener Ortschaften auf Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind; bei Beförderung stehender Fahrgäste gilt hier ebenfalls max. 60 km/h. Nur auf Autobahnen und den o. g. Kraftfahrstraßen dürfen solche Kraftomnibusse ohne Anhänger, die nach Eintragung im Fahrzeugschein geeignet sind, eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zu fahren, deren Motorleistung mindestens 11 kW/t des zulässigen Gesamtgewichts beträgt und an deren Rückseite eine mit dem Siegel der Zulassungsstelle versehene „100“-Plakette angebracht ist, davon abweichend 100 km/h schnell fahren.

Die in den übrigen EU-Mitgliedstaaten für Busse ohne und mit Anhängern geltenden Höchstgeschwindigkeiten sind der vom Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (BDO) zur Verfügung gestellten nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

EU-Mitgliedstaat	innerorts	auf sonstigen Straßen	auf Schnellstraßen	auf Autobahnen
Belgien	50 km/h	75 km/h	90 km/h	90 km/h
Dänemark	50 km/h	80 km/h	80 km/h	80 km/h
Deutschland	50 km/h	max. 80 km/h	max. 80 km/h	max. 100 km/h
Finnland	50 km/h	80 km/h <sup>1</sup>	80 km/h <sup>1</sup>	100/80 km/h <sup>2</sup>
Frankreich	50 km/h	90 km/h	90 km/h	100/90 km/h <sup>3</sup>
Griechenland	50 km/h	80 km/h	80 km/h	90 km/h
Großbritannien	48 km/h	80 km/h	96 km/h	112 km/h (mit Anhänger 96 km/h)
Irland	48 km/h	64 km/h	80 km/h	
Italien	50 km/h	80 km/h	80 km/h	100 km/h <sup>4</sup>
Luxemburg	50 km/h	75 km/h	75 km/h	90 km/h
Niederlande	50 km/h	80 km/h	80 km/h	80 km/h
Österreich	50 km/h	80 km/h <sup>5</sup>	80 km/h <sup>5</sup>	- ohne und mit Anhänger bis 750 kg 100 km/h - mit Anhänger über 750 kg 80 km/h
Portugal	50 km/h	80 km/h	90 km/h	90 km/h <sup>6</sup>
Schweden	50 km/h	90 km/h	90 km/h	90 km/h <sup>7</sup>
Spanien	50 km/h	80 km/h	90 km/h	100 km/h (90 km/h mit Anhänger)

<sup>1</sup> In den nördlichen Verwaltungsbezirken 100 km/h. Das Gleiche gilt für alle Straßen in Lappland.

<sup>2</sup> Für Omnibusse ohne Anhänger gilt die generelle Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h. 100 km/h sind nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Eintragung im Fahrzeugschein, die die Eignung für Tempo 100 km/h bescheinigt
- ausschließlich Sitzplätze
- Anti-Blockier-System
- vom Hersteller für Tempo 100 zugelassene Reifen
- Motorleistung von mindestens 11 kW/t
- Sitze mit Kopflehnen
- Fahrgastsitze reihenweise in einer Ausrichtung
- Gurtpflicht für den Fahrer
- Schutzwand hinter dem Fahrersitz
- fest angebrachte Gepäckablagen
- Tacholeistung von mindestens 124 km/h
- an der Rückseite des Busses „100“-Plakette in gelber Farbe mit einem Durchmesser von 240 mm, 20 mm Rand und 120 mm hohen Ziffern in schwarzer Farbe.

<sup>3</sup> Für Omnibusse mit Anhänger gilt Tempo 90 km/h.

Tempo 100 km/h gilt für Omnibusse, die folgende Bedingungen erfüllen:

- spezifisches Leistungsgewicht von mindestens 10 kW/t
- Erfüllung der Bestimmungen der Richtlinie 71/320/CEE (Bremsanlagen)
- Vorhandensein eines Anti-Blockier-Systems Klasse I

Gemäß der französischen Straßenverkehrsordnung ist eine Bescheinigung mitzuführen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Landes oder vom Hersteller auszustellen ist.

<sup>4</sup> Tempo 100 gilt auch für Kraftomnibusse über 8 t. Das deutsche Zertifikat wird anerkannt. Spezielle italienische Geschwindigkeitsplaketten „100 km/h“ und „80 km/h“ sind anzubringen! Omnibusse mit Anhänger dürfen auf Autobahnen das Tempo 80 km/h nicht überschreiten.

<sup>5</sup> mit Anhängern über 750 kg 60 km/h

<sup>6</sup> mit Anhängern 80 km/h

<sup>7</sup> Bus mit Anhänger auf Autobahn und Landstraße 80 km/h

Vor Bahnübergängen muss das Tempo des Fahrzeugs auf 40 km/h herabgesetzt werden.

35. In welchen EU-Ländern gibt es Beschränkungen für Reiseleiter anderer Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit?

Mit welchen Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung für die Aufhebung dieser Beschränkungen ein und wie beurteilt sie die Erfolgsaussichten dieser Maßnahmen?

**Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Schweden** geben an, dass es ebenso wie in **Deutschland** grundsätzlich keine Beschränkungen für die Tätigkeit ausländischer Reiseleiter und Fremdenführer gibt. Diese Freiheit kann in Einzelfällen nur dort ihre Grenze finden, wo ein Hausrecht geltend gemacht werden kann. Das betrifft beispielsweise in **Frankreich** große staatliche Museen (Louvre, Versailles), wo die Befähigung „Guide Interprète“ gefordert wird, die bisher nur an drei Universitäten in Frankreich erworben werden kann.

### **Griechenland**

Die Ausübung des Berufs des Fremdenführers ist nur den Berufsfremdenführern erlaubt. Als Berufsfremdenführer gilt, wer:

1. entweder über eine Berufsausübungslizenz, die in Griechenland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU auf rechtmäßiger Verfahrensweise erteilt wurde, verfügt
2. oder über eine Bescheinigung bzw. ein Zertifikat, erteilt von einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats seiner Abstammung oder Herkunft verfügt, die bescheinigt, dass die betreffende Person den Beruf des Fremdenführers als vollbeschäftigt mindestens zwei Jahre lang während der letzten zehn Jahre ausgeübt hat. In diesem Fall muss die Bescheinigung/das Zertifikat den Beruf der Person sowie die Studien, die sie gemacht hat – die spezifischen Kenntnisse über die griechische Kultur oder für konkrete historische Perioden der griechischen Kultur nachweisen sollen – enthalten.

Der Fremdenführer, im o. a. Sinne, ist berechtigt in Griechenland tätig zu sein, wenn er eine Reisegruppe aus einem Mitgliedstaat der EU begleitet, während der Durchführung einer organisierten Reise von bestimmter Zeitdauer und einer festgelegten „geschlossenen“ Tour (gemeint sind Reisen nach festem Programm), in Orten außer Museen und historischen Stätten, wie diese von der geltenden Gesetzgebung bestimmt sind. Um in Museen und in historischen Stätten Fremdenführungen leisten zu können, muss man die Fremdenführerschule absolviert haben. (Griechen und Bürger der EU werden nach sehr strengen Prüfungen in der Fremdenführerschule aufgenommen. Die meisten von ihnen sind Diplomarchäologen.)

In Ausnahmefällen können, auf Beschluss des Generalsekretärs der E.O.T., Griechen und Ausländer, Professoren von Archäologiezweigen der Universitäts-einrichtungen, Genehmigung erhalten, unentgeltliche Fremdenführung für Ausbildungszwecke oder in Orten vorzunehmen, wo wissenschaftliche oder Ausgrabungsaktivität entfaltet wird. Diese Genehmigung wird ad hoc und nicht auf ständiger Berufsbasis erteilt.

### **Italien**

In Italien ist der Beruf des Fremdenführers an bestimmte Qualifikationen gebunden. Von deutschen Fremdenführern fordern die italienischen Behörden daher einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinen Urteilen von 1991/1992 zur Dienstleistungsfreiheit in der EU allerdings die grundsätzliche Berufsausübungsfreiheit für Reiseleiter/Fremdenführer in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft konstatiert. Lediglich für die Führung in Museen und Geschichts-

denkmälern – sog. geschlossene Orte – hat der EuGH den Vorbehalt für qualifizierte und ggf. entsprechend lizenzierte Fremdenführer erklärt. Italien hat daraufhin durch seine Regionen eine Liste von ca. 6 500 Museen und Geschichtsdenkmälern erstellt, deren Erläuterung faktisch italienischen Fremdenführern vorbehalten bleibt. Da es sich in Deutschland bei der Tätigkeit des Fremdenführers nicht um einen reglementierten Beruf handelt, sind deutsche Reiseleiter dadurch in außerordentlicher Weise in ihrer Berufsausübungsfreiheit behindert. Zuwiderhandlungen ahnden die italienischen Behörden mit Bußgeld. Nach deutscher Auffassung widerspricht der Listenumfang sowohl der EuGH-Rechtsprechung als auch ihrer offiziellen Interpretation durch die Europäische Kommission.

Die Bundesregierung bemüht sich deshalb schon seit Jahren um eine vernünftige, beiderseits tragfähige Lösung. In diesem Sinne wurde der italienischen Regierung eine von deutschen Reiseveranstaltern zusammengestellte Gegenliste sog. geschlossener Orte übermittelt. Die Antwort der italienischen Regierung hierauf steht noch aus. Die parallel hierzu mit der Angelegenheit befasste EU-Kommission hat sich die deutsche Auffassung bislang leider noch nicht zu eigen gemacht.

### **Österreich**

Die Befugnisse von Reiseleitern und Fremdenführern aus EU-Mitgliedstaaten regelt die österreichische Gewerbeordnung.

Danach bedarf es einer Gewerbeberechtigung für die Führung von Personen, um ihnen

1. die historischen Reichtümer und das künstlerische und kulturelle Erbe Österreichs (öffentliche Plätze und Gebäude, Sammlungen, Ausstellungen, Museen, Denkmäler und Erinnerungsstätten, Kirchen, Klöster, Theater und Vergnügungsstätten, Industrie- und Wirtschaftsanlagen, Brauchtumsveranstaltungen sowie Besonderheiten von Landschaft, Flora und Fauna),
2. die gesellschaftliche, soziale und politische Situation im nationalen und internationalen Zusammenhalt,
3. sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen

zu zeigen und zu erklären.

Diese Begrenzung steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH zur Dienstleistungsfreiheit, wonach eine bestimmte Qualifikation für Reiseleiter/Fremdenführer nur zur Erläuterung von Museen oder Geschichtsdenkmälern gefordert werden darf.

Die Bundesregierung hat mit Österreich bilaterale Gespräche zur einvernehmlichen Regelung begonnen. Sie haben bisher nicht zum Erfolg geführt.

36. Wie sind in den EU-Ländern die Beschilderungsmöglichkeiten für touristische Hinweise entlang von Autobahnen sowie entlang von überregionalen Fernstraßen geregelt?

Eine EU-weite Regelung zu Beschilderungsmöglichkeiten für touristische Hinweise entlang von Autobahnen sowie entlang von überregionalen Fernstraßen existiert nicht. Von der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) wurden Empfehlungen zu Prinzipien für ein europäisches System für die Beschilderung touristischer Hinweise vorgelegt, die auf dem CEMT Verkehrsministerrat 1988 angenommen wurden. Inwieweit diese Empfehlungen, die keinen rechtsverbindlichen Charakter haben, in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt wurden, bzw. wie in anderen EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beschilderung von touristischen Zielen entlang von Autobahnen sowie entlang von

überregionalen Fernstraßen verfahren wird, ist nicht umfassend bekannt. Punktuelle Erkenntnisse zeigen jedoch, dass weithin entsprechend der CEMT-Empfehlung verfahren wird.

In der Bundesrepublik Deutschland wird der touristische Hinweis durch die Unterrichtungstafel Zeichen 386 (Touristischer Hinweis, brauner Grund, weiße Schrift) vorgenommen (§ 42 Abs. 7 StVO). Das Zeichen dient außerhalb der Autobahnen dem Hinweis auf touristisch bedeutsame Ziele und der Kennzeichnung von Touristikstraßen sowie an Autobahnen der Unterrichtung über Landschaften und Sehenswürdigkeiten.

Näheres zur Verwendung des Zeichens sowie zum Verwaltungsverfahren wird in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO, VkB1. 1999 S. 290) zu Zeichen 386 geregelt. Hier wird auch auf die „Vorläufigen Richtlinien für touristische Hinweise an Straßen“ (RtH 1988), Ausgabe 1988 (VkB1. 1988 S. 488) hingewiesen, welche die Grundlage für die einheitliche touristische Beschilderung in Deutschland bilden. Daneben bestehen keine weiteren Regelwerke.

Von den einzelnen Mitgliedstaaten wurden des Weiteren folgende Angaben gemacht:

### **Belgien**

Eine touristische Beschilderung ist in Belgien zahlreich vorhanden, auch an Autobahnen und überregionalen Straßen.

Anträge gehen von den touristischen Zentren (Städte, Parks, Hotels, touristische Attraktionen) an die jeweilige regionale Tourismus-Organisation, die eine Stellungnahme abgibt. Es handelt sich um eine regionale Kompetenz, die durch regionale Dekrete und Erlasse geregelt ist. Im Falle einer positiven Stellungnahme wird der Antrag an die jeweils zuständige Straßenmeisterei zur Ausführung weitergeleitet.

### **Dänemark**

An Autobahnen gibt es die üblichen Hinweisschilder auf Sehenswürdigkeiten, keine Reklamen. An überregionalen Fernstraßen gibt es Hinweisschilder. Reklamen sind hier erlaubt.

### **Finnland**

An Autobahnen und an überregionalen Fernstraßen werden Touristeninformationsschilder in Finnland unter Berücksichtigung der „Convention on Road Signs and Signals“ (Wien, 8. November 1968) aufgestellt. Willkommensschilder sind nicht erlaubt.

### **Frankreich**

An Autobahnen erfolgt eine Beschilderung, die über kulturelle, touristische und wirtschaftliche Aspekte der Region informieren und den Autofahrer auf interessante Kulturdenkmäler und Landschaften hinweisen soll „Signalisation d’animation culturelle et touristique“ (Typ H 10, weiß/braun). Die Schilder dürfen nur in einem Mindestabstand von 5 km aufgestellt werden.

An überregionalen Fernstraßen weist die Beschilderung über touristische Besonderheiten und geschichtlichen Heimatschutz den Autofahrer auf Kultur oder Naturdenkmäler in der Nähe der befahrenen Fernstraße hin „Signalisation d’intérêt culturel et touristique“ (Typ H 30 weiß/braun).

### **Griechenland**

Beschilderungen werden von den Präfekturen und den Gemeinden erteilt.

**Großbritannien** macht zu dieser Frage keine Angaben.

**Irland**

Touristische Schilder haben weiße Buchstaben und Symbole auf braunem Hintergrund. Sie müssen den Vorschriften über normale Straßenschilder entsprechen. An Hauptstraßen und in dunklen Gegenden sollten die Schilder reflektieren. Sie werden durch die lokalen Behörden geliefert und aufgestellt. Die nationale Straßenbehörde ist für die Anbringung an nationalen Straßen Erster Klasse und Autobahn verantwortlich und genehmigt in der Regel keine Anbringung von lokalen Beschilderungen.

Grundlage: Memorandum PD 12/14 vom 2. September 1988, herausgegeben vom Department of the Environment.

**Italien**

Touristische Beschilderungen existieren vergleichbar der deutschen Praxis (z. B. Grundfarbe braun) auch an Autobahnen und an überregionalen Fernstraßen.

Trotz intensiver Recherche war es jedoch nicht möglich, rechtliche Regelungen für diese Art der Beschilderung zu ergründen.

**Luxemburg**

Regelungen bestehen, weitere Angaben wurden nicht gemacht.

**Niederlande**

Regelung wird dem ANWB (vgl. ADAC) überlassen.

**Österreich**

Regelungen für touristische Beschilderungen an Autobahnen sowie überregionalen Fernstraßen unterliegen nicht dem Bund sondern sind durch die jeweiligen Bundesländer gesetzlich geregelt.

**Portugal**

Beschilderungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Straßenverkehrsgesetz, d. h. es gibt:

- blaue Informationsschilder (ca. 18 verschiedene)
- sonstige touristische Hinweisschilder.

**Schweden**

keine Angaben

**Spanien**

Die touristische Beschilderung an Autobahnen und überregionalen Fernstraßen ist geregelt durch Dekret 13/1992 vom 17. Januar 1992 (BOE v. 31. Januar 1992).

37. Ist die mit der EG-Pauschalreiserichtlinie vom Juni 1990 vorgeschriebene Absicherung von Pauschalreisenden gegen die Insolvenz oder den Konkurs von Reiseveranstaltern in den anderen EU-Ländern in ausreichender Form umgesetzt?

Ist dabei insbesondere eine effiziente Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt?

Artikel 7 der Pauschalreiserichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, den Reisenden gegen das Risiko einer Insolvenz des Reiseveranstalters abzusichern. Derartige Absicherungssysteme sehen die Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten vor. Diese sind mit einer Ausnahme auch in die Praxis umgesetzt worden; die Ausnahme betrifft Italien. Der dort gesetzlich vorgesehene Absicherungsfonds



ist bislang nicht realisiert, was die Europäische Kommission zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Italien veranlasst hat.

38. Wie und mit welchen Initiativen unterstützen die anderen EU-Länder ihre Tourismuswirtschaft bei der Einführung des Euros als alleinigem Zahlungsmittel?

**Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich und Spanien** unterstützen ihre Tourismuswirtschaft nicht durch spezielle Maßnahmen bei der Einführung des Euro. **Griechenland** machte zu dieser Frage keine Angaben. **Dänemark, Großbritannien und Schweden** führen den Euro vorläufig nicht ein.

#### **Belgien**

Nach Angaben des belgischen Generalkommissariats für die Einführung des Euros, das bei der Belgischen Nationalbank angesiedelt ist, gibt es im Bereich der Tourismuswirtschaft bisher keine nennenswerten nationalen Unterstützungsmaßnahmen. Es wurde den Reiseanbietern lediglich gestattet, ihre Winterkataloge nur mit Euro-Preisangaben herauszugeben, obwohl das Gesetz noch die Nennung beider Währungen (BEF und Euro) vorsieht.

#### **Irland**

CERT, die staatliche Tourismusagentur, stellte eine Serie von Vorbereitungskursen und Publikationen speziell für die Tourismusindustrie zur Verfügung. Zusätzlich zum „Euro Changeover Board“ und zur IBEC, fördern alle Bereiche der Industrie, sowohl des öffentlichen wie des privaten Sektors, die Mitarbeiterqualifikation auf einer sich fortentwickelnden Basis bereits seit mehreren Jahren, durch Veröffentlichungen und Projektgruppen.

#### **Portugal**

- Von der Generaldirektion für Tourismus wurde im Januar 1999 eine Informationsbroschüre „Euro und Tourismus“ veröffentlicht, die sich speziell an Unternehmen im Tourismusbereich richtet.
- Verschiedene Informations- und Fortbildungsinitiativen des „IFT – Instituto de Financiamento de Apoio ao Turismo“ zu Einführung des Euros in den Unternehmen.
- Informationskampagne des Wirtschaftsministeriums seit 1998, in die der Tourismusbereich aktiv einbezogen wurde, insbesondere im Rahmen von Seminaren, Konferenzen und direkten Kontakten sowohl gegenüber den Unternehmen als auch den Verbrauchern.

39. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorbereitung der deutschen Tourismuswirtschaft auf die Euro-Bargeldeinführung?

Sieht die Bundesregierung hier noch Defizite bzw. aus der Währungsumstellung resultierende besondere Belastungen der Branche, und wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Unterstützung bzw. Entlastung?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die deutsche Tourismuswirtschaft Defizite bei der Vorbereitung auf die Euro-Bargeldeinführung aufweist. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie mit § 11 der Preisangabenverordnung der deutschen Wirtschaft ermöglicht hat, in Katalogen für die Saison 2001/2002 schon ab August 2001 ihre Preise ausschließlich in Euro auszuzeichnen, sofern geeignete Umrechnungshilfen für die Ermittlung des Preises in Deutscher Mark vorgesehen werden (z. B. eine im Katalog abgedruckte Um-

rechnungstabelle oder Ähnliches). Dies hilft insbesondere der deutschen Tourismuswirtschaft. Daneben kann die Tourismuswirtschaft von den Informationsangeboten der „Aktionsgemeinschaft Euro“ und der Deutschen Bundesbank Gebrauch machen und von dort z. B. geeignetes Informationsmaterial beziehen.

Ansonsten gilt für die Tourismuswirtschaft wie für alle anderen Wirtschaftskteure, dass die Kosten der Euro-Umstellung dort zu tragen sind, wo sie anfallen.



